

9

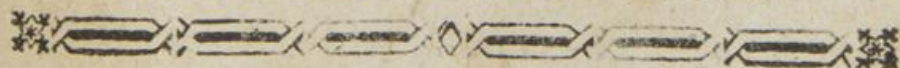
Beweis,
daß die
Ordensgelübde
jener

Ordnen,
die der Landesfürst
in seinen Staaten
nicht mehr dulden will,
ohne vorhergehender Dispensation
ihre
Verbindlichkeit verlieren.

Von
Franz Xavier Gmeiner.



Mit Erlaubniß der Oberrn.



Wien und Grätz, 1782.

Im: Birt. 374

ESW



D
ren
vor
der
selb
ohn
St
Hal



Vorrede.

Der Endzweck dieser kleinen Abhandlung ist, jene zu belehren, die sich einen falschen Begriff von der Natur und Beschaffenheit der Ordensgelübde machen, und selbe nur wie sie für sich selbst sind, ohne sie mit dem Endzwecke des Staats zu vergleichen, betrachten. Habe ich mich geirret, und aus

meinen Grundsätzen falsche Folgen gezogen, so bedarf ich in einem Punkte, in welchem ich andre belehren wollte, selbst einer Belehrung, die ich auch mit Dank anzunehmen bereitet bin, sobald mich einsichtsvolle Männer des Gegentheils überführen werden; und dieses, hoffe ich, ist von meiner Orthodoxie Zeugniß genug, indem jener immer orthodox ist, der sich seiner Freiheit zu denken so gebraucht, daß er im Falle der Ueberzeugung alles zu widerrufen bereit ist.

Gegeben in Grätz im Jenner, 1782.



§. 1.

Ein Gelübde ist ein freywilliges, von Gott gemachtes, und von ihm angenommenes * Versprechen, etwas besseres auszuüben, als man auszuüben verbunden ist.

* Daß ein Versprechen, damit es verbindet, von jenem dem es gemacht wird, angenommen werden müsse, ist aus dem Naturrechte bekannt, und mithin folget, daß ein Versprechen, welches Gott nicht annimmt, oder nicht annehmen kann, nicht verbindet.

§. 2.

Aus der gegebenen Erklärung kann man leicht begreifen, welche Gelübde gültig seyen
A 3 und



und verbinden, welche nicht; nämlich wenn jemand Gott verspricht, eine Handlung auszuüben, zu der er ohnehin entweder vermögen natürlichen, oder willkührlich gegebenen Gesetzen (*leges positivæ*) verbunden ist, ist dieses Versprechen kein Gelübde, weil nichts Besseres und Vollkommneres, als man ohnehin zu thun verbunden ist, versprochen wird. Ebenfalls ist es kein Gelübde, wenn jemand Gott versprache, eine Handlung auszuüben, die zwar für sich selbst (*in thesi*) der Gegenstand eines Gelübdes seyn kann, weil sie für sich selbst betrachtet eine verdienstliche, und von den Gesetzen nicht gebotene Handlung ist; die aber in gewissen Umständen, welche sie begleiten (*in hypothesi*) eine verdienstliche und gute Handlung zu seyn aufhöret, und unerlaubt wird; denn in diesem Falle nimmt Gott ein solches Versprechen nicht nur allein nicht an, sondern kann es auch nicht annehmen, und mithin ist es nichtig, und ohne Verbindlichkeit. *

* Dieses kann durch folgendes Beyspiel deutlicher gemacht werden. Sich lebenslänglich vom Fleisessen enthalten, ist eine verdienstliche, und von keinem Gesetze gebotene Handlung, sie ist mithin für sich selbst betrachtet (*in thesi*) ein Gegenstand des Gelübdes. Setzen wir aber, daß jemand sich
des

des Fleischessens nicht enthalten könnte, ohne seine Gesundheit zu verletzen, so hörte diese Handlung auf verdienstlich zu seyn, und widerspricht diesem Gesetze des Naturrechtes: *Erhalte deine Gesundheit.* Weil sie nun in diesem Falle dem Naturrechte widerspricht, so nimmt Gott ein solches Versprechen nicht an, und ist folglich kein Gelübd.

§. 3.

Es kann sich auch ereignen, daß ein Gelübd, welches, ob es gleich, da es gemacht wurde, Gott annahm, und folglich gültig war, jedoch vor die Zukunft wegen gewissen sich ereignenden Umständen seine Verbindlichkeit verliert, weil Gott dessen Erfüllung von jenem, der es abgelegt hat, nicht mehr fodert. *

* Nehmen wir, um dieses klärer einzusehen, wieder ein Beispiel, und setzen wir, daß jemand Gott gelobet hätte, alle Jahre eine Wallfahrt zu einem in einer auswärtigen Provinz gelegenen Ort zu verrichten. In diesem Falle ist keine hinlängliche Ursach, warum Gott das Gelübd zu wallfahrten nicht angenommen hätte, der Gelobende ist also zu wallfahrten verbunden. Er erfüllet auch wirklich durch einige Jahre sein Gelübd: allein nach Verlauf dieser Jahre verbietet sein Landesfürst, zu einem auffer seinen Staaten gelegenen Orte zu wallfahrten, und die-

ser Umstand würket, daß die Verbindlichkeit zu wallfahrten aufhöret, indem Gott wegen des Gebots des Landesfürsten die Erfüllung des Gelübdes nicht mehr fodert. Wir können diesen Fall auf unsre Erbstaaten anwenden. Maria Theresia höchstseeligen Angedenkens verboten in einer Verordnung vom Jahre 1772 den 11ten April alle Prozessionen sowohl auffer den Erblanden, als auch jene in den Erblanden, wo man über Nacht ausbleibet. Gab es damah einige Pfarrgemeinden, die durch ein Gelübde, daß sie entweder selbst, oder ihre Vorältern machten, zu einer dergleichen Prozession verbunden waren, so folget von sich selbst, daß diese Gelübde von der Zeit des gemachten landesfürstlichen Verbotes nicht mehr verbinden.

S. 4.

In jenem Falle nun, daß keine Umstände sich ereignen, wegen welchen Gott die Erfüllung eines gegebenen, und von ihm auch angenommenen Versprechens nicht mehr foderte, bleibet die Verbindlichkeit des Gelübdes unauflöslich, und kann niemand in einem solchen Gelübde in diesem Verstande dispensiren, daß die Verbindlichkeit des Versprechens aufhörte, ohne daß zugleich Gott von seiner Seite vor die Erfüllung desselben nicht foderte, oder klärer zu sagen: Gott entsaget seinem Rechte, die Erfüllung eines gegebenen

gegebenen
um, weil
hat, so
keit viel
erkennt
seyn, w
Gelübde
also, in
blos in
Umständ
daß eine
trachtet,
kann, vo
nicht meh

* Neben
ger
che
che
für
des
vor
zu
spr
dor
mü
der
day
hat
gem
kann
stand

gebenen Versprechens zu fodern, nicht darum, weil die Obrigkeit den Erlaß ertheilet hat, sondern der Erlaß wird vor der Obrigkeit vielmehr darum ertheilet, weil dieselbe erkennet, daß solche Umstände vorhanden seyn, wegen welchen Gott die Erfüllung des Gelübdes zu fodern entsaget. Das Recht also, in Gelübden zu dispensiren, bestehet bloß in dem Rechte zu erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn, welche bewirken, daß eine Handlung, die für sich selbst betrachtet, als ein Gelübde versprochen werden kann, von Gott vor künftig als ein Gelübde nicht mehr angesehen und angenommen wird.*

- * Nehme man dieses Beispiel: Wenn ein Bürger seinem Landesfürsten freywillig versprache, noch einmal so viel Abgaben darzureichen, als er schuldig ist, und der Landesfürst dieses Versprechen annähme, könnte des Landesfürsten Minister den Unterthan von der Verbindlichkeit, doppelte Abgaben zu bezahlen, in diesem Verstande nicht lossprechen, daß sich der Fürst des Rechtes, doppelte Abgaben zu fodern, darum begeben müßte, weil sein Minister den Unterthan, der vermög seines freywilligen Versprechens dazu verbunden war, davon losgesprochen hat: eben also wenn Gott ein ihm freywillig gemachtes Versprechen angenommen hat, kann die geistliche Obrigkeit in diesem Verstande davon nicht lossprechen, daß sich Gott



seines Rechtes, die Erfüllung des Versprechens zu fordern, darum begeben müßte, weil von der geistlichen Obrigkeit der Erlaß ertheilet wurde. Könnte aber der Unterthan die versprochenen doppelten Abgaben länger nicht bezahlen, ohne sich in Schulden zu stürzen, könnte der Minister erklären und bestimmen, daß solche Umstände vorhanden wären, unter welchen der Landesfürst das Versprechen nicht annimmt, weil es wider das Wohl des Staats, und folglich wider den Willen des Landesfürsten ist, daß jemand auf Kosten seiner Mitbürger dem Monarchen einen Dienst erweisen sollte; also auch wenn jemand ein Gelübd nicht mehr erfüllen könnte, ohne dadurch ein Gesetz zu verletzen, kann die Obrigkeit erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn, unter welchen Gott das gemachte Versprechen vor die Zukunft nicht mehr annimmt, weil die Erfüllung desselben unter solchen Umständen seinem Willen widerspricht.

S. 5.

Auch ist anzumerken, daß man ein Gelübd entweder geradezu ohne einem Bedingnisse, oder unter einem Bedingnisse ablegen könne; denn ein Gelübd ist ein Versprechen, (S. 1.) nun aber kann man etwas ohne, oder unter einem Bedingnisse versprechen. Daß ein bedingtes Versprechen nicht verbindet, es sey dann, daß das Bedingniß, unter welchem es

es gemacht wurde, erfüllet wird, ist so klar, daß es keines Beweises bedarf. Wenn mit hin ein Gelübd unter einem Bedingnisse abgelegt wird, verbindet es nicht, es sey dann, daß das Bedingniß erfüllet wird, und dann auch, wenn es schon erfüllet ist, verbindet es nur in so lang, als das Bedingniß, unter welchem es gemacht wurde, vorhanden ist.*

* Wenn die Aeltern ein Gelübd machen, an einen bestimmten Ort zu wallfahrten, im Falle ihr kranker Sohn genesen würde, sind sie dazu nicht verbunden; da der Sohn nicht geneset; ebenfalls wenn jemand gelobet, jährlich eine bestimmte Summe unter die Armen auszutheilen, so lang seine Mutter leben wird, ist er nach dem Hinscheiden derselben zum versprochenen Almosen nicht mehr verbunden.

§. 6

Wenn nun jemand ein bedingtes Gelübd machte, und es zugleich gewiß und gesetzmäßig wüßte, daß das Bedingniß, unter welchem es abgelegt wurde, aufgehöret habe, so höret auch die Verbindlichkeit des Gelübdes von sich selbst auf, ohne daß eine Dispensation nöthig ist, weil es in diesem Falle nicht nöthig ist, zu erklären, daß solche Umstände vorhanden seyn, unter welchen das Gott gemachte Versprechen nicht mehr verbindet.*

* Mit.

* Mit hin wenn Aeltern unter dem Bedingnisse, daß ihr Sohn genesen sollte, ein Gelübde machten, wird im Falle der Nichtgenesung keine Dispensation oder Erklärung, daß das Gelübde nicht mehr verbindet, erfordert, weil die Gelobenden die Nichterfüllung des Bedingnisses gewiß wissen.

§. 7.

Jenen, die von Niemanden abhängen, und keine Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben schuldig sind, stehet es frey, bedingte, oder unbedingte Gelübde zu machen. Sobald aber jemand nicht Herr von seinen Handlungen ist, sondern einem Oberherrn unterstehet, kann er kein Gelübde machen, welches den Rechten seines Oberherrn widerspricht; folglich müssen alle Gelübde eines Untergebenen unter diesem wo nicht offenbaren, doch stillschweigende Bedingnisse abgelegt werden: Ich gelobe dieses oder jenes, aber nur in so weit, und in so lang es den Rechten und Willen meines Oberherrn nicht widerspricht. Denn wenn ein Untergebener ein unbedingtes Gelübde machen könnte, so könnte er Gott etwas versprechen, was seinen Oberherrn in seinen Rechten verletzet. Etwas, was die Rechte des Oberherrn verletzet, Gott versprechen, heißt, ihm eine

eine dem
folglich
Das
lung nim
annehme
ten und
des Gel

* Das
terlich
ohne
gewiß
theile
aber,
ben,
re er
Sohn
milt
nes
ter
ne
spri
lung

Ein
bindlich
benden ge
ohne daß
sien, ode

eine dem Naturrecht widersprechende, und folglich unerlaubte Handlung versprechen. Das Versprechen einer unerlaubten Handlung nimmt Gott nicht an, und kann es nicht annehmen, (S. 2.) mithin ist ein den Rechten und Willen des Oberherrn widersprechendes Gelübd ungültig.*

* Das Gelübd, vermög welchem ein der väterlichen Gewalt noch unterstehender Sohn, ohne dem Willen des Vaters, jährlich eine gewisse Summe unter die Armen zu vertheilen verspricht, ist ungültig. Setzen wir aber, der Vater habe seine Einwilligung gegeben, zugleich aber nach Verlauf einiger Jahre erklärt, daß weitere Almosengeben des Sohnes sey seinem Hauswesen und seiner Familie schädlich, so höret das Gelübd des Sohnes zu verbinden auf, indem jeder Hausvater vom Naturrechte verpflichtet ist, für seine Familie zu sorgen, und folglich widerspricht jede dem Hauswesen schädliche Handlung dem Naturrechte.

S. 8.

Ein bedingtes Gelübd verliert seine Verbindlichkeit, sobald es von Seiten des Gelobenden gewiß ist, daß das Bedingniß aufhöret, ohne daß die Obrigkeit nöthig hat, zu dispensiren, oder zu erklären, daß solche Umstände

de



de vorhanden seyn, unter welchen das Gott gemachte Versprechen nicht mehr verbindet. (S. 6.) Alle Gelübde der Untergebenen müssen bedingte Gelübde seyn, nämlich unter dem Bedingnisse, wenn sie den Rechten und Willen des Oberherrn nicht widersprechen; (S. 7.) folglich verlieren die Gelübde der Untergebenen ihre Verbindlichkeit, sobald sie gewiß und gesetzmäßig wissen, daß selbe den Rechten und dem Willen des Oberherrn widersprechen, ohne daß die geistliche Obrigkeit nöthig hat zu dispensiren, oder den Widerspruch des Gelübdes mit dem Willen des Oberherrn zu erklären.*

* Es ist geflissentlich gesetzt worden, daß die geistliche Obrigkeit, den Widerspruch der Gelübde mit dem Willen des Oberherrn zu erklären, nicht nöthig habe in jenem Falle, in welchem die Untergebene diesen Widerspruch ohne einer Erklärung gewiß und gesetzmäßig wissen; denn in diesem Falle ist eine solche Erklärung eben so unnöthig, so unnöthig es ist zu erklären, daß zwey und zwey vier seyn. Nun aber bestehet das Recht zu dispensiren blos in dem Rechte zu erklären, daß Umstände vorhanden seyn, unter welchen das Gelübde nicht mehr verbindet; (S. 4.) wenn also die Untergebenen das Daseyn solcher Umstände ohnehin gewiß und gesetzmäßig wissen, ist die Dispensation nicht nöthig. Nehmen wir zur Erklärung das vorige Beyspiel.

spiel. (§. 7. *) Wenn der Hausvater erkläret, das gemachte Gelübde seines Sohnes, ein jährliches Almosen zu geben, sey vor die Zukunft dem Hauswesen schädlich, weiß der Sohn gewiß und gesetzmäßig den Widerspruch seines Gelübdes mit dem Willen seines Vaters, und ist nicht nöthig, daß ihm die geistliche Obrigkeit diesen Widerspruch erst erkläre, oder dispensire, um die Verbindlichkeit des Gelübdes aufzuheben.

§. 9.

Aus den bisher angezogenen Grundsätzen folget, daß bedingte Gelübde nur dann eine Dispensation oder Erklärung, daß das Bedingniß nicht mehr vorhanden sey, erfordern, wenn der Gelobende ohne diese Erklärung gewiß und gesetzmäßig das Nichtdaseyn des Bedingnisses nicht wissen kann; denn in diesem Falle, da Niemand sein eigener Richter seyn kann, wird erfordert, daß man bey der Obrigkeit anlange um die gesetzmäßige und gewisse Erklärung, daß das Bedingniß, unter welchem das Gelübde gemacht wurde, nicht mehr vorhanden sey. Im Gegentheile aber, wenn man ohne einer Dispensation gewiß und gesetzmäßig das Nichtdaseyn des Bedingnisses wissen kann, verlieren die bedingten Gelübde ihre Verbindlichkeit von sich selbst, ohne aller vorläufiger Dispensation. Wenn nun
erwie



erwiesen wird, daß die Ordensgelübde nothwendig bedingt seyn müssen, und nie unbedingt abgelegt werden können; wenn erwiesen wird, daß man ohne einer Dispensation gewiß und gesetzmäßig wissen könne, daß das Bedingniß, unter welchem die Ordensgelübde abgelegt werden müssen, nicht mehr vorhanden sey; und wenn erwiesen wird, daß die Ordensleute dieses damal gesetzmäßig wissen, wenn der Landesfürst ihren Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet: so ist zugleich erwiesen, daß ihre Gelübde ohne einer vorläufigen Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.

§. 10.

Um zu erweisen, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgelegt werden können, ist es erforderlich, aus dem Natur- und Staasrechte einige Lehrsätze vor auszuschicken, und zugleich aus der Offenbarung vor auszusetzen, daß der gegenwärtige Stand des Menschengeschlechts der Stand der durch die Erbsünde gefallenen Natur sey.

§. 11.

In dem Stande der gefallenen Natur
kann

Kann der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft sich nicht erhalten, und seinen äussern Stand vervollkommen. Es lehret die Erfahrung, daß in dem Stande der gefallenen Natur die Menschen nicht aus innerm Triebe tugendhaft, sondern vielmehr geneigt sind, sowohl die Pflichten der Billigkeit und Menschlichkeit, (*officia imperfecta*) als auch die Pflichten der Gerechtigkeit, oder die sogenannten Zwangspflichten (*officia perfecta*) zu verletzen. Damit nun der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft sich erhalten, und seinen äussern Zustand vervollkommen könne, ist es erforderlich, daß er mit hinlänglichen Kräften ausgerüstet sey, allen Anfallen, die ihn in dem ^{to} Seinen verletzen können, zu widerstehen. Weil aber die physikalischen Kräfte eines einzelnen Menschen zweien oder drey, die ihn anfallen, schon überwägen, so ist es deutlich, daß der einzelne Mensch ausser der Gesellschaft nicht könne sich erhalten, und seinen äussern Stand vervollkommen.

§. 12.

Weil nun die Kräfte des einzelnen Menschen nicht hinreichend sind, sich in dem Stande der gefallenen Natur zu erhalten, und zu

B

vers

vervollkommen, so ist es erforderlich, daß er sie vergrößere. Dieses kann auf keine andere Art geschehen, als wenn er durch einen Vertrag die Kräfte anderer mit den seinigen zu vereinigen suchet, damit mehrere mit vereinigten Kräften den Anfällen, die wider sie geschehen möchten, widerstehen sollten. Der Zustand, in welchem sich mehrere vereinigen, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Endzweck zu erhalten, heißt eine Gesellschaft. Es ist mithin nöthig, daß in dem Stande der durch die Erbsünde gefallnen Natur der einzelne Mensch eine Gesellschaft eingehe, um sich zu erhalten, und vervollkommen zu können.

§. 13.

Die Gesellschaft, die der einzelne Mensch mittels eines Vertrages, ohne sich der Herrschaft jemandes zu unterwerfen, eingeht, daß mehrere ihre Kräfte mit den seinigen vereinigen sollen, um den Anfällen zu widerstehen, heißt eine Anarchie.

§. 14.

In dem Stande der durch die Erbsünde gefallnen Natur kann der Mensch
in

in der anarchischen Gesellschaft sich nicht erhalten, und vervollkommen. Damit sich der Mensch vor allen Anfällen, durch die sein äusserer Zustand verletzet werden kann, beschützen könne, müssen alle Glieder der anarchischen Gesellschaft zu diesem Endzweck ihren Willen und ihre Kräfte vereinigen. Da aber in der Anarchie keiner von dem andern abhängt, würden einigen diese, andern andere Mittel, zur Vertheidigung wider die Anfälle zuträglicher scheinen, (§. 13.) und folglich kann man in der Anarchie keine Willens- und Kräftevereinigung erhalten.

§. 15.

Die bürgerliche Gesellschaft, oder der Staat ist eine Gesellschaft, welche mehrere eingehen, um die innere und äussere Sicherheit unter einer Oberherrschaft zu erhalten.

§. 16.

In dem Stande der gefallenen Natur kann sich der Mensch ausser der bürgerlichen Gesellschaft nicht erhalten und vervollkommen. In dem Stande der gefallenen Natur kann sich der einzelne Mensch wegen dem Mangel der Kräfte nicht erhalten

und vervollkommen, (§. 11.) er ist also ge-
 nöthiget, eine Gesellschaft einzugehen. (§. 12.)
 Wenn er die anarchische Gesellschaft eingetret,
 hat er zwar Kräfte genug sich zu vertheidigen,
 aber diese Vertheidigung kann nicht wirksam
 werden, wegen dem Mangel der Willens- und
 Kräftenvereinigung; (§. 14.) es ist mithin
 erforderlich, daß er seiner natürlichen Freyheit
 und Unabhängigkeit entsage, und eine Ober-
 herrschaft erkenne, welche, durch die Bestim-
 mung der zur Vertheidigung angemessenen
 Mittel, den Willen und die Kräfte aller Ges-
 ellschaftsmitglieder in einen einzigen und ge-
 meinschaftlichen verwandle. Jene Gesell-
 schaft, die mehrere eingehen, um die Sicher-
 heit wider die Anfälle anderer unter einer Ober-
 herrschaft zu erhalten, ist ein Staat; (§. 15.)
 es ist mithin deutlich, daß sich das Menschen-
 geschlecht in dem Stande der gefallenen Na-
 tur ausser dem Staate nicht erhalten und ver-
 vollkommen könne.

§. 17.

In dem Stande der gefallenen Natur
 ist dem Menschengeschlechte die Errich-
 tung bürgerlicher Gesellschaften vom Nas-
 turrechte geboten. Die Verbindlichkeit zu
 einem Endzweck enthält in sich die Verbind-
 lich-



lichkeit zu den nöthigen Mitteln. Dem Menschen ist es vom Naturrecht geboten, sich zu erhalten und zu vervollkommen; da nun das einzige Mittel, diesen Endzweck in dem Stande der gefallenen Natur zu erhalten, die bürgerliche Gesellschaft ist, (§. 16.) so folget jenes, das zu erweisen war.

§. 18.

Dieser Satz: Unterlasse alle Handlungen, die dem Endzwecke des Staats widersprechen, ist ein natürliches, und mithin ein göttliches Gebot. Jede dem Endzwecke des Staats widersprechende Handlung widerspricht der Pflicht, die das Naturrecht dem Menschengeschlechte, in gegenwärtigem Stande der gefallenen Natur in Staaten zu seyn, auferleget hat. (§. 17.)*

* Wenn man auch nicht zugeben wollte, daß das Naturrecht die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften geboten habe, so ist es doch gewiß, daß sie weder dem Naturrechte, noch der Offenbarung widersprechen. Wenn nun die Menschen freiwillig einen Staat errichteten, so wären sie doch vermöge ihres Unterwerfungsvertrages (pactum subjectionis) zum gesellschaftlichen Endzwecke verbunden, und in diesem Falle wäre dieser Satz wenigstens eine bedingte Pflicht (officium hypothecae)



theticum) des Naturrechtes: Wenn du im Staate bist, so lebe dessen Endzwecke gemäß.

§. 19.

Weil dieser Satz: Unterlasse alle dem Staate schädliche Handlungen, ein natürliches Gesetz ist, (§. 18.) so sind alle dem Staate schädliche Handlungen unerlaubt, und folglich sind auch alle dem Staate schädliche Gelübde unerlaubte Handlungen. Das Gelübde, eine unerlaubte Handlung auszuüben, nimmt Gott nicht an, und kann es auch nicht annehmen, (§. 2.) mithin sind dergleichen Gelübde ungültig.

§. 20.

Wenn jemand die Ordensgelübde also ablegen wollte, daß er sich verbindlich mache, selbe ein für allemal zu beobachten, sie mögen nun dem Staate schädlich werden oder nicht, so verbande er sich in jenem Falle, wenn seine Gelübde dem Staate wirklich schädlich würden, zu einer unerlaubten Handlung; (§. 19.), weil aber eine unerlaubte Handlung niemals durch ein Gelübde versprochen werden kann, (§. 2.) so folget von sich selbst, daß

Daß die Ordensgelübde nur unter diesem Bedingnisse können, und dürfen abgelegt werden: bis sie dem Staate nicht anfangen schädlich zu seyn. Es ist mithin erwiesen, daß die Ordensgelübde nie unbedingt abgelegt werden können, sondern allemal bedingt seyn müssen. (S. 9.)*

* Man kann dieses Beispiel zur weitem Erklärung annehmen: Obgleich eine Stiftung zu frommen Endzwecken für sich selbst verdienstlich ist, so kann sie der Stifter doch nicht anders, als unter diesem Bedingnisse machen, daß sie so lang dauern solle, so lang sie dem Staate nicht schädlich wird, also auch obgleich die Ablegung der Ordensgelübde in sich selbst verdienstlich ist, so kann sich doch niemand zur Beobachtung derselben verpflichten, als in so lang sie dem Staate nicht schädlich werden.

S. 21.

Es kann noch aus einem andern Grundsatz die Ungültigkeit der Ordensgelübde, wenn man ihnen nicht das Bedingniß, daß sie dem Staate nicht schädlich werden dürfen, beysetzet, hergeleitet werden. Das Gelübde, das die Untergebenen wider den Willen des Oberherrn ablegen, ist nichtig, folglich müssen alle Gelübde der Untergebenen



unter diesem Bedingnisse abgelegt werden: Ich gelobe dieses oder jenes, in so weit, und in so lang es den Rechten, und dem Willen meines Oberherrn nicht widerspricht. (S. 7.) Jene, die die Ordensgelübde ablegen, stehen unter der bürgerlichen Herrschaft, es müssen mithin die Ordensgelübde unter diesem Bedingnisse abgelegt werden, daß man sie in so weit, und in so lang beobachten wolle, in so weit, und in so lang sie den Rechten und dem Willen des Landesfürsten nicht widersprechen. Was dem Endzwecke des Staats widerspricht, widerspricht auch dem Willen des Landesfürsten, weil er das Wohl des Staates bestimmen und befördern muß, mithin müssen die Ordensgelübde allemal unter dem Bedingnisse abgelegt werden, daß man sich so lang zur Beobachtung derselben verpflichte, so lang sie dem Staate nicht schädlich werden.

S. 22.

Es kann auch hier der Einwurf nicht gemacht werden, daß der Pabst, oder die Kirche, die die Mönchs- und Nonnenorden eingesetzt und gut geheissen hat, von den ein tretenden Mitgliedern fodre, sie sollten sich lebens-

lebenslänglich zur Beobachtung ihrer Gelübde verbinden, und sie unbedingt, sie mögen nun dem Staate schädlich seyn oder nicht, ablegen; denn weil alle dem Staate schädliche Handlungen vom Naturrechte verboten sind, (§. 18. und 19.), so mußte die Kirche, wenn sie von den eintretenden Mitgliedern der Orden eine unbedingte Ablegung ihrer Gelübde foderte, berechtiget seyn, dem Naturrechte zuwiderlaufende Handlungen zu gebieten, dieß ist: sie mußte berechtiget seyn, Handlungen zu gebieten, die dem Willen Gottes stracks entgegen sind.

§. 23.

Weil sich also niemand verpflichten kann, die Ordensgelübde zu beobachten, wenn sie dem Staate schädlich sind, sondern sie allezeit bedingt ablegen muß, (§. 21. und 22.) so folget von sich selbst, daß ihre Verbindlichkeit aufhöre, sobald die Gelobenden gewiß und gesetzmäßig wissen, daß solche Umstände vorhanden seyn, unter welchen ihre weitere Beobachtung dem Staate schädlich seyn würde; (§. 6.) nur ist noch die Frage, ob dieses ohne einer Dispensation zu wissen möglich sey? Denn wenn dieses möglich ist, so ist in solchem Falle die Unnothwendigkeit

der Dispensation einleuchtend. (§. 9.) Um nun zu erweisen, daß man dieses gesezmäßig ohne einer Dispensation wissen könne, ist zu bemerken, daß der Landesfürst das Recht habe, zu untersuchen und zu bestimmen, welche Handlungen nach Verschiedenheit der Umstände dem Endzweck des Staates widersprechen, welche nicht. Und dieses Recht genießet er so ausschließungsweise, daß er niemanden Rechenschaft zu geben schuldig ist, warum er diese oder jene Handlung unter diesen oder jenen Umständen dem Staate schädlich erkläre. Denn wenn er jemanden eine Rechenschaft schuldig wäre, so wäre er sie entweder seinen Unterthanen, oder der Geistlichkeit schuldig. Nicht das erste, weil die Untergebenen keine Richter ihres Oberherrn seyn können; auch nicht das zweyte, weil die bürgerliche Macht von der geistlichen unabhängig ist, welches ich hier als einen Lehnsatz aus dem Kirchenrechte annehme.

§. 24.

Sobald nun der Landesfürst was immer für eine Handlung (wenn sie nicht zum Wesen der Religion gehöret) dem Staate schädlich erkläret, so sind die Unterthanen im Gewissen verbunden, sie als eine solche ohne weiteres

teres Nachsuchen zu erkennen, und zu unterlassen, weil ihm seine Gewalt von Gott gegeben wurde, der befohlen hat, daß man seinem Landesfürsten unter dem Gewissen gehorchen sollte, wie Paulus in dem 13ten Kap. des Briefes an die Römer lehret.

§. 25.

Wenn also der Landesfürst erkläret, daß unter gewissen Umständen die fernere Ausübung der sowohl erst abzulegenden, als schon abgelegten Ordensgelübde dem Staate schädlich sey, so müssen die Ordensglieder folgenden Vernunftschluß machen: Der Landesfürst verbietet mir jenes, was ich mittels der Ordensgelübde gelobet habe, ferner auszuüben, weil es dem Staate schädlich ist. Was dem Staate schädlich ist, widerspricht dem Naturrechte, (§. 18.) folglich widerspricht die fernere Ausübung meiner Gelübde nach gegebenem Verbote des Landesfürsten dem Naturrechte, weil der Landesfürst ausschließungsweise, ohne jemanden davon Rechenschaft geben zu müssen, zu bestimmen berechtiget ist, daß meine Gelübde dem Staate schädlich seyn. (§. 23. und 24.) Wenn das, was ich in meinem



nem Orden gelobet habe, zu vollziehen, dem Naturrechte widerspricht, so nimmt es Gott nicht an, und kann es auch nicht annehmen. (§. 19.) Wenn ein gemachtes Gelübde Gott vor die Zukunft nicht mehr annimmt, verliert es seine Verbindlichkeit; (§. 2.) folglich verlieren meine Gelübde ihre Verbindlichkeit. Dieser Vernunftschluß ist nach den Regeln der Logik bündig, und diesen Vernunftschluß können die Ordensglieder ohne aller von Seiten der geistlichen Obrigkeit vorhergehender Dispensation machen, folglich können sie ohne aller Dispensation gewiß und gesetzmäßig wissen, daß ihre Gelübde in jenem Falle, in welchem sie dem Staate schädlich sind, ohne einer vorhergehenden Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren.*

* Zur fernern Erläuterung kann dieses Beispiel dienen: Weil alle Gelübde der Untergebenen bedingt seyn müssen, (§. 7.) so setzen wir, daß jemand dieses Gelübde mache: Ich gelobe jährlich zu einem auffer dem Staate gelegenen Ort Wallfahrten, so lang es dem Staate nicht schädlich ist; wenn nachgehends der Landesfürst dergleichen Wallfahrten dem Staate schädlich erkläret, bedarf der Gelobende keiner Dispensation in seinem Gelübde, sondern kann aus einem richtigen Vernunftschlusse gewiß und gesetzmäßig wissen, daß
nach

nach aufgehobenem Bedingnisse, unter welchem er das Gelübde ablegen konnte und durfte, auch die Verbindlichkeit desselben aufhöre. Auch die Ordensleute können und dürfen ihre Gelübde nicht anderst ablegen, als mit dem Bedingnisse, daß sie selbe so lang beobachten wollen, bis sie dem Staate nicht schädlich werden; (§. 20. und 21.) also können sie aus einem richtigen Vernunftschlusse ohne aller Dispensation gewiß und gesetzmäßig wissen, daß nach aufgehobenem Bedingnisse, unter welchem sie ihre Gelübde ablegen konnten und durften, auch die Verbindlichkeit derselben aufhöre.

§. 26.

Man könnte vielleicht sagen: daß, ob man gleich gewiß wissen könne, die Verbindlichkeit der Ordensgelübde habe wegen aufgehobenem Bedingnisse, unter welchem sie sind abgelegt worden, aufgehört, man doch von der geistlichen Obrigkeit Dispensation fordern müßte, um seinen Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen dieselbe zu bezeugen; allein, wenn jemand das Gelübde machte, so lang vom Fleisshessen sich zu enthalten, als seine abwesende Mutter leben wird, verlezet er den der geistlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit nicht, wenn er keine Dispensation in seinem Gelübde fodert, nachdem
ihm

ihm glaubwürdig berichtet wird, seine von ihm abwesende Mutter sey gestorben, und er hat doch nicht mehr als eine moralische Gewisheit von dem Tode seiner Mutter, oder von dem aufgehobenen Bedingnisse, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit seines Gelübdes abhieng. Auch die Ordensleute haben eine moralische Gewisheit von dem aufgehobenen Bedingnisse, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihre Gelübde abhieng, sobald sie der Landesfürst dem Staate schädlich erklärt, mithin wenn der erstere die der geistlichen Obrigkeit schuldige Unterwürfigkeit nicht verlezet, so verlezten sie auch die letztern nicht.

S. 27.

Wenn man die bisher angebrachte Grundsätze genau zusammenhält, wird auch folgender Beweis deutlich und einleuchtend seyn: Bedingte Gelübde verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald es der Gelobende gewis weiß, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn sie abhingen, aufgehoben sey. (S. 5.) Ob dieses Bedingniß aufgehoben sey, oder nicht, kann der Gelobende entweder von sich selbst, ohne einer Erklärung und Bestimmung der Obrigkeit, gewis wissen, oder nicht. Ist das erste, so ist der Gelobende frey von der Erfül-

Erfüllung seiner Gelübde, ohne bey der Obrigkeit um die Befreyung und den Erlaß anzuhalten, wie es das Beyspiel im 26. §. erweist, wo nämlich die Verbindlichkeit, sich vom Fleischessen zu enthalten, ohne obrigkeitlicher Erlaß alsogleich aufhört, sobald es dem Gelobenden mit moralischer Gewißheit berichtet wird, seine abwesende Mutter sey verschieden. Ist aber das zweyte, dieß ist: kann der Gelobende ohne der obrigkeitlichen Erklärung nicht wissen, ob das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit seiner Gelübde abhängt, aufgehoben sey, so weiß er dieses nicht gesetzmäßig, und folglich ist er ohne der gegebenen gesetzmäßigen Erklärung der Obrigkeit von dem Nichtdaseyn des Bedingnisses zur Erfüllung seiner Gelübde verbunden. Das Recht, die gesetzmäßige Erklärung zu geben, ob das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit der Gelübde abhängt, aufgehört habe, oder nicht, wenn es der Gelobende von sich selbst nicht gewiß weiß, kann entweder der geistlichen, oder weltlichen Obrigkeit zu stehen, je nachdem selbes einen Einfluß in das Wohl des Staates, oder in das Wohl der Kirche hat. Wenn das Bedingniß, unter welchem ein Gelübde abgelegt wird, einen Einfluß in den Staat hat, so stehet das Recht, zu erklären, ob es noch vorhanden sey

sey oder nicht, der weltlichen Obrigkeit zu,
 ohne das selbe jemanden davon Rechenschaft
 zu geben schuldig ist; (§. 23.) folglich weiß
 der Gelobende nach einer solchen von der welt-
 lichen Obrigkeit gegebenen Erklärung gesetz-
 mäßig, daß das Bedingniß, von dem sein
 Gelübde abhängt, nicht vorhanden sey, und
 ist ohne weiteres von der Erfüllung desselben
 frey. Da nun die Ordensgelübde von diesem
 Bedingnisse abhängen müssen, daß sie dem
 Staate nicht schädlich seyn dürfen, (§. 20.
 und 22.) das Erkenntniß aber, ob sie dem
 Staate schädlich zu seyn anfangen, ausschlies-
 sungsweise dem Landesfürsten zustehet, (§. 23.)
 so sind die Ordensleute von der Verbindlich-
 keit zu selben nach der gegebenen Erklärung
 des Landesfürsten, daß sie dem Staate schäd-
 lich seyn, schon befreyt, ohne daß es nöthig
 ist, diese nämliche Erklärung von der geistli-
 chen Obrigkeit zu begehren, indem wegen der
 Unabhängigkeit der bürgerlichen Macht von
 der geistlichen dieser nicht zu stehen, zu bestim-
 men, was dem Endzwecke des Staats wi-
 derspricht, oder nicht. Oder sollte die durch
 einen natürlichen Vernunftschluß erworbene
 moralische Gewißheit von dem Nichtdaseyn
 eines Bedingnisses zur Erkenntniß, daß ein
 Gelübde nicht mehr verbinde, hinreichend, je-
 ne aber, die man durch die gesetzmäßige Er-
 klärung

klärung des Landesfürsten überkömmt, zureichend seyn? Hätte aber das Bedingniß, unter welchem ein Gelübde gemacht wird, einen Einfluß in das Wohl der Kirche, alsdenn stehet es ausschließungsweise der geistlichen Obrigkeit zu, erklären, ob es aufgehöret habe, oder nicht, weil die geistliche Macht ebenfalls von der bürgerlichen unabhängig ist. Wenn also die Ordensleute ihre Gelübde unter diesem Bedingnisse ablegen, wie sie selbe auch ablegen müssen: daß sie sich so lang zur Erfüllung derselben verpflichten wollen, so lang sie der Kirche nicht schädlich werden, * so können sie wegen dem Nichtdaseyn dieses Bedingnisses von der Verbindlichkeit ihrer Gelübde nicht befreuet werden, es sey denn, daß die geistliche Obrigkeit das Nichtdaseyn desselben erkläre, so lang aber darum zu thun ist, ob ein den Ordensgelübden angehängtes Bedingniß, welcher einen Einfluß in das Wohl des Staats hat, noch vorhanden sey, oder nicht, ist Niemand das Nichtdaseyn desselben zu bestimmen berechtigt, als der Landesfürst.

* Daß einige Ordensstände unter gewissen Umständen der Kirche anfangen können schädlich zu werden, und daß folglich alle Ordensgelübde unter dem Bedingnisse, daß man sie so lang beobachten wolle, bis sie der Kirche

E

che



che nicht schädlich werden, abgelegt werden müssen, ist eine Sache, an der man mit Grund nicht zweifeln kann; denn nach den Päpstlichen Rechten wurde zu den Zeiten des Pabst Innozentius III. verboten, einen neuen Mönchsorden zu erfinden, weil sie damall so angewachsen sind, daß man befürchtete, diese Menge möchte eine grosse Verwirrung in der Kirche anrichten. (cap. fin. de relig. domib.) Wenn es also Umstände geben kann, unter welchen die Mönchsorden eine grosse Verwirrung in der Kirche anrichten, so kann es auch Umstände geben, unter welchen sie der Kirche schädlich sind.

§ 22.

Es wird zudem auch in dem Staats- und Kirchenrecht erwiesen, daß ohne der landeshoheitlichen Genehmhaltung und Gutheißung (placitum regium) keine Handlung, die nicht zum Wesen der Religion gehöret, ob sie gleich an und für sich zur Seligkeit etwas beitragen kann, im Staate verbinde, und eine zur Seligkeit nützliche Handlung zu seyn aufhöre, sobald ihr der Landesfürst seine Gutheißung, oder Placetum abschlägt. Daß sich im Staate einige Bürger befinden sollen, die mit den Gelübden dieses, oder jenes Ordens gebunden sind, gehöret nicht zum Wesen der Religion, indem die Kirche ohne Mönchen

chen und Nonnen lang gestanden, und gut gestanden ist, mithin darf sich kein Mitglied des Staats zu den Ordensgelübden ohne der landeshoheitlichen Genehmigung verbinden. Daraus folget ferner, daß ein Landesfürst bey Entstehung und Erfindung eines Ordens selbst in seine Staaten anzunehmen nicht nur allein nicht verbunden sey, sondern ihn auch nicht annehmen könne, sobald er ihn dem allgemeinen Besten schädlich befindet. Wenn nun ein Landesfürst den Orden A. oder B. in seine Staaten aufnimmt, nimmt er ihn unter diesem Bedingnisse an; Ich gebe meine landeshoheitliche Genehmigung, oder *Placetum*, daß einige Untergebene in meinen Staaten die Gelübde des Ordens A. oder B. erfüllen dürfen, aber nur so lang, als dieses dem Staate nicht schädlich ist; würde es sich aber ereignen, daß die Erfüllung dieser auch schon abgelegter Gelübde dem Staate anfieng schädlich zu werden, so entziehe ich meine Gutheißung oder *Placetum*, und will diesen Orden keineswegs mehr im Staate dulden. Kann der Landesfürst einen Orden in seine Staaten nicht anderst, als auf diese Art aufnehmen, so können auch die eintretenden Mitglieder auf keine andre, als auf diese Art ihre Gelübde ablegen. Ich verpflichte mich

zur Beobachtung dieser Gelübde und Ordensregeln, so lang mir der Landesfürst diese Beobachtung erlaubet; erlaubet er sie aber nicht mehr auszuüben, so kann ich mich auch nicht zur weitem Beobachtung verpflichten, weil ich eine dem Staate schädliche Handlung auszuüben nicht versprechen darf. Wenn nun auf keine andere Art, als gesagt wurde, weder der Landesfürst einen Orden in seine Staaten aufnehmen, noch die eintretenden Mitglieder ihre Gelübde ablegen dürfen, so ist es nicht einzusehen, warum eine Dispensation von Seiten der geistlichen Obrigkeit in unsrem Falle nöthig sey; denn entweder fangen die abgelegten Gelübde an dem Staate schädlich zu werden, oder nicht. Ist das zweyte, so wird niemand sagen, die geistliche Obrigkeit könne in den unter dem Bedingnisse abgelegten Gelübden, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, einen Erlaß ertheilen, wenn sie dem Staate wirklich noch nicht schädlich sind; denn es ist ein Widerspruch vorauszusetzen, die Ordensgelübde seyn unter bestimmten Umständen dem Staate wirklich nicht schädlich, und doch zu zugeben, die geistliche Obrigkeit könne in denselben aus dieser Ursache einen Erlaß ertheilen, weil sie dem Staate schädlich sind: mithin
wenn

wenn die geistliche Obrigkeit einen Erlaß in den unter dem Bedingnisse abgelegten Gelübden, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, ertheilen kann, könnte sie es nur damah, wenn sie dem Staate wirklich schädlich sind, denn damah hat das Bedingniß, von dem ihre Verbindlichkeit abhieng, aufgehöret. Nun aber hat die geistliche Obrigkeit kein Recht zu erklären, was dem Staate schädlich sey, weil dieses ein Majestätsrecht des Regenten ist, dieß ist: sie hat kein Recht zu erklären, ob in unserm Falle das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit der Gelübde abhängt, vorhanden sey, oder nicht, sie müßte aber nothwendig dieses Recht besitzen, wenn von ihrer Seite ein Erlaß in den unter dem Bedingnisse gemachten Gelübden, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn dürfen, nothwendig wäre.

§. 29.

Hier ist einem Einwurfe zu begegnen, der zwar im ersten Anblicke blendet, in sich selbst keine Beträchtlichkeit hat; man könnte nämlich sagen: das von den Mönchen und Nonnen gemachte Gelübde der Enthalttsamkeit (welches man gemeiniglich, ob schon im uneigentlichen Verstande * das Gelübde der Keuschheit

heit nennet) sey kein Privat- oder einfaches (votum simplex) sondern ein öffentliches und solennes Gelübde (votum solenne continentiae), da es öffentlich im Angesichte der Kirche abgelegt, und angenommen wird, und darum auch ein solches Ehehinderniß sey, daß es die Ehe nicht nur allein unerlaubt, wie das einfache Enthaltensgelübde, sondern auch ungültig und nichtig mache; das Recht aber einen Erlaß in den die Ehe ungültigmachenden Hindernissen zu ertheilen stehet ausschließungsweise der geistlichen Obrigkeit zu: mithin könnte man schließen, daß, wenn gleich die andern zwey Gelübde, des Behorsames nämlich und der Armuth, ihre Verbindlichkeit ohne einer Dispensation verlohren, wenn der Landesfürst einen Orden dem Staate schädlich erkennet, so können die Ordensglieder doch nicht ohne vorläufiger Dispensation zur Ehe schreiten; allein ohne mich hier einzulassen, ob das Recht einen Erlaß in den die Ehe ungültigmachenden Hindernissen zu ertheilen ausschließungsweise der geistlichen Obrigkeit zu stehe (weil die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern auch als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet werden kann, davon das Mehrere bey den Kanonisten nachzusehen ist) ist es aus den vorausgesetzten Grundsätzen deutlich, daß,

Daß, wenn jemand die Ordensgelübde ablegt, er sie nicht anders ablegen kann und darf, als unter diesem Bedingnisse: Ich verpflichte mich zu allen Ordensgelübden, so lang ihre Ausübung der Landesfürst duldet (§. 28.) nun aber ist unter den Ordensgelübden auch das öffentliche oder solenne Gelübde der Enthaltbarkeit begriffen, folglich leget das eintretende Ordensglied sein Gelübde der Enthaltbarkeit also ab: Ich verpflichte mich zum öffentlichen und solennen Gelübde der Enthaltbarkeit, so lang ich ein Mitglied des Ordens bleiben darf; wenn nun der Landesfürst den Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet, so hören die gewesenen Mitglieder desselben auf, Ordensleute zu seyn, hören sie aber auf Ordensleute zu seyn, so höret auch ihr solennes Gelübde der Enthaltbarkeit auf, (weil ein solennes Gelübde haben; und ein Religios zu seyn, so unzertrennlich ist, daß keines ohne dem andern seyn kann) und ist entweder gar keines mehr vorhanden, oder es könnte höchstens in ein einfaches verwandelt werden. Setze man aus diesen zween Fällen welchen man will, ob nämlich das solenne Enthaltbarkeitsgelübde gänzlich vernichtet, oder in ein einfaches verwandelt werde, so ist in beyden Fällen kein die Ehe ungültigmachendes Hinderniß vorhanden. Daraus folget



dann, daß die im Staate nicht mehr geduldeten Ordensleute (jene des männlichen Geschlechts ausgenommen, die schon die größern Weihen haben, nicht zwar wegen einem Gelübde, sondern wegen den der Priesterweihe angehängten Kirchengebot der Enthaltbarkeit) ohne einer vorläufiger Dispensation gültig die eheliche Gesellschaft eingehen können. Nun ist noch die Frage, ob, im Falle sie sich verehelichten, ihre Ehe nebst dem, daß sie ohne Dispensation gültig ist, auch zugleich erlaubt sey (denn ich setze hier aus dem Kirchenrathe zum voraus, daß eine Ehe gültig und erlaubt zugleich, oder aber bloß gültig, und nicht auch zugleich erlaubt seyn könne, je nachdem einer mit einem die Ehe bloß unerlaubt, oder aber zugleich unerlaubt und ungültigmachenden Ehehindernisse behaftet ist). Wäre die Ehe der nicht mehr geduldeten Ordensleute ohne Dispensation zwar gültig, aber unerlaubt, so kann dessen keine andere Ursache seyn, als weil ihr solennes Enthaltbarkeitsgelübde in ein einfaches verwandelt worden ist, allein ihr Enthaltbarkeitsgelübde hört gänzlich auf, und wird in kein einfaches verwandelt, denn sie legen selbes trennungsweise (disjunctive) also ab: Ich verpflichte mich entweder zum solennen Enthaltungsgelübde, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, im Falle
nam,

nämlich dieser Orden nicht mehr geduldet würde, verpflichte ich mich zu gar keinem. Befrage man jedes in einen Orden eintretendes Mitglied, besonders in den Frauenklöstern, ob ihre Meynung bey dem Eintritt nicht sey, entweder im Kloster zu seyn, oder aber auffer dem Kloster ohne einem einfachen Enthaltensgelübde zu verbleiben? Zudem wird von einem eintretenden Ordensmitgliede nicht mehr verlangt, als daß es die Ordensgelübde ablegen solle; zu den Ordensgelübden aber gehöret blos das solenne, und nicht auch das einfache Enthaltensgelübde, denn es sind nach gegenwärtiger Verfassung zwei ganz verschiedene Sachen, in einem Kloster, oder auffer demselben die Enthaltenssamkeit geloben, und kann niemand erweisen, daß jener, der die Enthaltenssamkeit nach dem Eintritt in einen Orden zu geloben gesinnet ist, sie auch auffer dem Kloster zu halten gesinnet seyn müsse, weil es nach der gegenwärtigen Verfassung nicht gewöhnlich ist, die evangelischen Räte auffer dem Kloster auszuüben und ein Mittelding zwischen einem Religiosen und einem Weltlichen zu seyn. Zudem wenn das Enthaltenssamkeitsgelübde also abgelegt werden mußte: Ich verpflichte mich zum solennen Enthaltenssamkeitsgelübde, oder wenn dieses nicht mehr vor-



handen ist, zum einfachen, so müßte die geistliche Obrigkeit, wenn sie einen Erlaß ertheilet, zuvor in dem solennen, und nachgehend auch in dem einfachen Enthaltensgelübde dispensiren, nun aber wissen wir, daß nach der erhaltenen Dispensation vom solennen Enthaltensgelübde es ohne weitem erlaubt sey zur Ehe zu schreiten, und folglich wird das solenne Enthaltensgelübde in kein einfaches verwandelt.

* Ich habe angemerkt, daß man das Gelübde der Enthaltensamkeit in uneigentlichem Verstande das Gelübde der Keuschheit nenne, weil im strengen Verstande zu reden das Gelübde der Keuschheit nicht abgelegt werden kann; denn die Keuschheit halten heißt sich von aller unerlaubten fleischlichen Lust enthalten. Zur Enthaltensamkeit von aller unerlaubten fleischlichen Lust sind alle Menschen vermögen göttlichen Geboten verbunden; da nun die Handlungen, zu welchen ohnehin ein Gesetz verbindet, kein Gegenstand eines Gelübdes seyn können, (§. 2.) so folget, daß man, im strengen Verstande zu reden, das Gelübde der Keuschheit nicht ablegen könne, sondern das Gelübde kann nur in diesem Verstande abgelegt werden, daß man sich verbinde zur Enthaltung der in der Ehe erlaubten fleischlichen Lust, und dieses heißt im eigentlichen Verstande das Gelübde der Enthaltensamkeit (continentia) oder Ehelosigkeit (caelibatus) nicht aber der Keuschheit, indem auch die Eheleu-

Eheleute eben so wie die Ehelosen keusch sind, wenn sie sich von aller unerlaubten fleischlichen Lust enthalten. Mithin ist zwischen einem Verehelichten und Ehelosen dieser Unterschied, daß der erstere unenthaltsam, der zweyte hingegen enthaltsam sey, keusch aber sind beyde.

S. 30.

Nachdem es von dem Gelübde der Enthaltsamkeit insonderheit erwiesen wurde, daß es ohne einer Dispensation seine Verbindlichkeit verliere, ist auch leicht von den übrigen zweyen insonderheit das nämliche zu erweisen; denn das Gelübde des Gehorsames bestehet in dem, daß man sich dem Willen einer klösterlichen Obrigkeit unterwerfe; sobald aber der Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, ist keine klösterliche Obrigkeit mehr vorhanden. Ist keine mehr vorhanden, so kann man ihr auch nicht mehr gehorchen. Wenn nun dieses Gelübde eine Dispensation erfoderte, so müßte man sie von der geistlichen Obrigkeit auf diese Weise fodern: Ich bitte um den Erlaß einer klösterlichen Obrigkeit, die nicht mehr existiret, nicht mehr gehorsamen zu müssen; dieses wäre aber eben so ungereimt, als wenn man sagte: Ich bitte um den Erlaß, einem Armen (dem ich

ich ein tägliches Almosen zu geben mich zwar durch ein Gelübde verbunden habe, der aber igt nicht mehr existiret, sondern gestorben ist) nicht mehr Almosen geben zu müssen. Aus diesem folget nun von sich selbst, daß auch das Gelübde der Armuth keiner Dispensation bedarf, denn nach diesem Gelübde konnte kein Ordensmitglied etwas ohne Mitwissen und Einwilligung ihrer klösterlichen Obrigkeit besitzen; weil aber diese klösterliche Obrigkeit nicht mehr vorhanden ist, sobald der Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, sind die Mitglieder derselben ohne Dispensation aller Erwerbungsarten (modus acquirendi) sowohl durch Handlungen bey Lebzeiten (per actus inter vivos) als durch letztwillige Anfehrungen (per ultimas voluntates) fähig. Folglich sind sie fähig sowohl der Erbfolge mittels des Testaments, als auch der gesetzmäßigen Erbfolge ausser einem Testament. (successio ad intestato.)

* Ob jene, die noch Aeltern haben, berechtiget seyn den Pflichttheil (legitimam) zu fordern, und ob ihnen im Falle sie ausgeschloffen würden, die Beschwerde wider die unpflichtmäßige Ausschließung (querela in officio) zustehe, ist nicht so leicht zu entscheiden, weil bey den meisten das den Aeltern bey dem Eintritte Mitgegebene den Pflichttheil erschöpft.



Der ganze Beweis also läuft ins Kurze gezogen dahin aus, und stüzet sich auf folgende Grundsätze. Ein Gelübde kann entweder bedingt, oder unbedingt seyn. (§. 5.) Die Verbindlichkeit eines bedingten Gelübdes höret auf ohne einer Dispensation, sobald man ohne selber gewiß und gesetzmäßig wissen kann, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn es abhieng, aufgehöret habe. (§. 6.) Die Ordensgelübde müssen bedingt seyn (§. 20. und 21.) folglich verlieren sie ohne aller Dispensation ihre Verbindlichkeit, sobald die Ordensglieder gesetzmäßig wissen, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihrer Gelübde abhieng, nicht mehr vorhanden sey. Dieses wissen sie aber gesetzmäßig, wenn der Landesfürst ihren Orden in seinen Staaten nicht mehr duldet, (§. 25. 27. 28.) und also folget der Satz, den ich zu erweisen hatte.

- * Wenn einer von diesen Grundsätzen, auf welchem mein Beweis ruhet, jemanden zweifelhaft und schwankend scheinen könnte, so könnte es dieser einzige seyn, daß die Ordensgelübde unter keinem andern Bedingnisse als diesem, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn sollten, abgelegt werden dürfen; allein dieses



dieses kann nur jenen paradox scheinen, die keine Kenntnisse im Staatsrechte haben, und das Zufällige der Religion von dem Wesentlichen zu unterscheiden entweder nicht wissen, oder unterscheiden nicht wollen. Der Gottmensch, als er die Kirche einzusetzen kam, kam nicht auch die bürgerlichen Gesellschaften zu trennen, und den Beherrschern derselben ihre Gewalt zu vermindern; er empfahl zwar die Ausübung der evangelischen Räte, erlaubte aber nicht sie auf eine dem Staate nachtheilige Art auszuüben, sondern befahl dem Landesfürsten zu gehorchen, und sich von allem, das er dem Staate schädlich erkläret, zu enthalten, und daß ich alles auf einmal sage: Gott will, daß man Bürger und Christ seyn solle, weil man, so lang Staaten stehen, nicht Christ seyn kann, ohne zugleich Bürger zu seyn.



Sammlung

deren anjeko vorrâthigen Stücke zur
Reformations = Schriften =
Bibliothek.

- K**aiserl. Königl. Stohlordnung etc. 4 fr. 3 stb.
Die Reformation in Deutschland 12 fr. 8 stb.
Meine Gedanken für und wieder die Refor-
mation 15 fr. 10 stbr.
Beantwortung eines Werkleins, welches
unter dem Titel die Reform. 15 fr. 10 stbr.
Politisches mora.ishes Glaubensbekenntniß
eines Bürgers 6 fr. 4 stbr.
Watteroth (Heinrich Joseph) für Toleranz
überhaupt und Bürgerrecht der Protestan-
ten 24 fr. 16 stbr.
Circularschreiben des Herrn von Hay, Bis-
choffs in Königgrätz 6 fr. 4 stbr.
Katholische Betrachtung über das Circular-
schreiben des Herrn von Hay, Bischoff zu
Königgrätz seiner Diöcese über die Tole-
ranz 15 fr. 10 stbr.
Eine Scene für Toleranz des Grafen Schach
Nushirvan, gewidmet allen weisen Prie-
stern und Unterthanen von Meißner
4 fr. 3 stbr.
Meine Zweifel über die 3 im N. N. festge-
setzten Religionen, in französisch = und
deuts

deutscher Sprache	18 fr. 12 stbr.
Schreiben eines österreichischen Pfarrers über die Toleranz nach den Gründen der katholischen Kirche	12 fr. 8 stbr.
Der vertraute Mönch an seinen über den Reformationsplan bekümmerten Mitbruder	13 fr. 9 stbr.
Das Grab der Bettelmönche	40 fr. 26 stbr.
Nichts mehr und nichts weniger als 12 Apostel, ein Anhang zum Grabe der Bettelmönchsgeschichte	40 fr. 26 stbr.
Die Auferstehung der Bettelmönche	40 fr. 26 stbr.
Sieben Kapitel von Klosterleuten, mit Dispensation der Kaiserl. K. Bücherzensur	40 fr. 26 stbr.
Nonnenkapitel im Kloster Zankershausen	10 fr. 7 stbr.
Briefe über den Calibat unserer katholischen Geistlichen, von K. V. K. und W. ein Anhang zu den Briefen über das Mönchswesen, nebst merkwürdigen Schreiben einiger, an den Pabst, die Aufhebung des ehelosen Standes der geistlichen betreffend, in Anmerkungen zc.	30 fr. 20 stbr.
Die Nothwendigkeit dem Gebrauch der katholischen Kirche, die Geistlichen ihres Standes niemals, oder gar schwerlich, zu entlassen und aufzuheben, auch sie ihres Standes und Gelübdes zu entlassen, wann es anerkannt wird. Eine italienische Handschrift aus Florenz, an Ihre Päpstliche	

liche Heiligkeit Pius den VI. allerunter-
thänigst überreicht, zu Füßen gelegt, und
auch in Gnaden aufgenommen und gut
befunden. In Rom und Florenz gedruckt
und aus dem Italienischen ins Deutsche
herausgegeben 20 fr. 13 stbr.

Wichtiges Promemoria an die weltliche Re-
genten, welche der römischen Glaubens-
lehre zugethan sind 2c. mit zween Anhän-
gen, betreffend die so gegründeten Anmer-
kungen über den Widerruf des Justinus
Febronius, und die Vorzüge und Gerech-
tsame des Röm. Kaisers gegen die Be-
hauptung der römischen Curialisten, aus
der Geschichte bewiesen 1 fl. 15 fr. 50 stbr.

Des Rechtsgelehrten Justinus Febronius
Erklärung über seinen Widerruf der an
Pabst Pius VI. den ersten Wintermonats
im Jahr 1778. eingeschickt worden. Aus
dem Lateinischen übersezt von Anton Stri-
bel, Phil. Mag. & SS. Theol. jucand.
1 fl. 15 fr. 50 stbr.

Fortsetzung der Vorzügen und Gerechtsamen
der römischen Kaiser, mit einem Anhang
gegründeter Anmerkungen über den
Mönchsstand 20 fr. 13 stbr.

Ueber das Recht der Landesfürsten in Betreff
der dogmatischen Bullen 10 fr. 7 stbr.

Von der Macht der Bischöffen in Ehesachen,
besonders in Deutschland, zur Beteuch-
tung der neuen R. R. Verordnungen über

D

die

diesen Punkt 18 fr. 12 stbr.
Briefwechsel zwischen Sr. K. K. Majestät
Joseph II. und Sr. Königl. Hoheit dem
Kurfürsten von Trier über die kaiserliche
Edikte in Religionsfachen 12 fr. 8 stbr.
Unterthänigste Vorstellung des Cardinal
Bathiani an den Kaiser Joseph II. wegen
der geistlichen politischen Verordnungen
über die Geistlichen und andere Sachen,
deme beygefüget die Briefe des Abbé de
Bergier über einige Stellen des Febronius,
nebst der Rede Pabst Pius VI. so gehalten
in Wien den 19. April 1782. 18 fr.
12 stbr.

Meine Gedanken von den Grenzen der gesetz-
gebenden Gewalt und Gerichtbarkeit der
Kirche 12 fr. 8 stbr.

Des Herrn Professor Hofrath von Sonnen-
fels Vorlesung, von Joseph Kezer her-
ausgegeben, mit denen in Wien ange-
schlagenen Versen von den Umständen der
Zeiten. 2tens der ungenannte Schreiber.
3tens Lied eines österreichischen Bauers auf
die Ankunft Pius VI. von Gottlieb Leon.
4tens Hirtenbrief des Gurkischen Bischoffs
über die augspurg- und helvetischen Reli-
gionsverwandten, dann denen unirten
Griechen gestattete christliche Toleranz.
5tens Hirtenbrief von Verona und Avio
und Bretoniko in Tirol, über die Aufhe-
bung einiger falschen Klosterandachten.
6tens

Stens noch etwas neues über die Toleranz,
ein Schreiben. 7tens die befreyte Nonne,
ein Gedicht. Diese sieben Stücke 20 fr.
13 stbr.

Freund der Geistlichkeit und Feind der Miss-
bräuche 12 fr. 8 stbr.

Warum kommt Pius VI. in Wien, von
Kautenstrauch. 2tens über die Ankunft
Pius VI. in Wien, ein Fragment eines
Briefes von Herrn H. von Sonnenfels.
3tens die Beschreibung des feyerlichen
Hochamts am Ostertag den 31. März
1782. in Wien, nebst des Herrn Con-
sistorialraths Büschings Urtheile über das
Hochamt, welches Pius der VI. gehalten.
Diese 4 Stücke zusammen 15 fr. 10 stbr.

Was ist der Pabst? mit Dispensation der
K. K. Büchercensur 15 fr. 10 stbr.

Noch einmal die Frage, was ist der Pabst?
von einem katholischen Strasburger Pro-
fessor des kanonischen Rechts 20 fr. 13 stbr.

Was ist der Pabst? zweite verbesserte und
von vielen wichtigen Druckfehlern gereinigte
Auflage, mit einer Vorrede und Nachrede
von Georg Feiner 15 fr. 10 stbr.

Ein Dorfschulmeister auf die Frage, was ist
der Pabst? von dem Verfasser des ver-
trauten Mönchs 20 fr. 13 stbr.

Was ist ein Bischoff? von Professor von
Eibel, nebst dem authentischen Abdruck
des Promemoria Sr. Excellenz des päbst-
lichen

lichen Herrn Nuntius in Wien an die ge-
heime Hof- und Staatskanzley 18 fr.

12 sbr.

Was ist ein Pfarrer? von Herrn Professor
von Eibel 20 fr. 13 sbr.

Was ist der Kardinal? von Herrn von
Eberle 6 fr. 4 sbr.

Was ist und sind Kanonici oder Domherrn
und ihre Präbenden, herausgegeben von
einem deutschen Patrioten 20 fr. 13 sbr.

Karakteristik eines wahren Priesters in der
Stadt oder auf dem Lande, von Joseph
Efinger, einem durch 40 Jahre in der
Stadt und auf dem Lande gewesenen
Seelsorger 18 fr. 12 sbr.

Kleiner Staats- Religions- und Reforma-
tions-Katechismus fürs Jahr 1782. und
wann es seyn muß vor alle Zeiten, zum
Nutzen der Geistlichen und Weltlichen in
zwey Hauptstücken verfasst 15 fr. 10 sbr.

Beweis, daß die Ordensgelübde jener Or-
den die der Landesfürst in seinen Staaten
nicht mehr dulden will, ohne vorhergehens-
der Dispensation ihre Verbindlichkeit ver-
lieren, von Franz Xavier Gmeiner 15 fr.

10 sbr.

Die Nothwendigkeit dem Gebrauch der ka-
tholischen Kirche, die Geistlichen ihres
Standes niemals oder schwerlich zu ent-
lassen (besehe vorne nach dem Briefe des
Cölibat.)

Bis

Bischöffe, Prälaten und Nonnen. Ein
Scharmükel im Garten zu Do... 6 stbr.
Akademische Rede über die politische Erziehungsfrage: ob es nicht aus Menschenliebe redlich, oder aus Staatsflugheit nothwendig seye, die jüdische Nation an den allgemeinen öffentlichen Erziehungsanstalten Theil nehmen zu lassen, von K. Lasdrone, Kan. S. C. in Mainz 12 fr. 8 stbr.

Alle diese Stücke und mehrere, wer eins oder das andere zu erkaufen gedenket, kann sich in Kölln unter fetten Henner im Neuwirthschen Buchladen melden.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.

